

## Verordnung der Stadt Delmenhorst über Ordnung sowie Beförderungsentgelte und -bedingungen im Taxenverkehr - Taxenverordnung

---

Die Verordnung wurde im Delmenhorster Kreisblatt am 28.12.2006, S. 31, bekannt gemacht und ist am 01.01.2007 in Kraft getreten.

Die Verordnung wurde geändert durch:

- die 1. Änderungsverordnung vom 17.12.2008, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 20.12.2008, S. 42; die Änderungsverordnung ist am 01.01.2009 in Kraft getreten;
  - die 2. Änderungsverordnung vom 14.12.2011, verkündet gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 17.12.2011, S. 51; die Änderungsverordnung ist am 01.01.2012 in Kraft getreten;
  - die 3. Änderungsverordnung vom 27.11.2014, verkündet im Delmenhorster Kreisblatt am 01.12.2014, S. 13; die Änderungsverordnung ist am 18.12.2014 in Kraft getreten;
  - die 4. Änderungsverordnung vom 07.02.2020, verkündet im Internet unter [www.delmenhorst.de](http://www.delmenhorst.de) am 11.02.2020; die Änderungsverordnung ist rückwirkend zum 25.12.2018 in Kraft getreten.
- 

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1954), in Verbindung mit § 2 Ziffer 4c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14.12.2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2005 (Nds. GVBl. S. 246). hat der Rat in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgende Verordnung über Ordnung sowie Beförderungsentgelte und -bedingungen im Taxenverkehr erlassen:

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die in der Stadt Delmenhorst zugelassenen Taxen für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes und in einem Umkreis von 30 km Luftlinie ab Ortsmitte Delmenhorst aus gerechnet (Pflichtfahrgebiet).

(2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

### § 2 Fahrpreisbildung

Die Fahrpreise sind aus dem Entgelt für die Bereitstellung der Taxen bei Beförderungsbeginn (Grundgebühr) und dem Entgelt für die Fahrleistungen zu bilden.

### § 3 Grundgebühr

Die Grundgebühr für jede Fahrt beträgt 3,30 €. Die Grundgebühr beträgt an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie werktags für die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr 3,40 €.

### § 4 Entgelt für die Fahrleistung

(1) Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt ohne Rücksicht auf die Zahl der beförderten Personen werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Tarif I)

- für Fahrleistungen bis 9,999 km für jede 40,00 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € (entspricht 2,50 € je km)
- für Fahrleistungen ab 10 km für jede 45,45 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € (entspricht 2,20 € je km).

(2) Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt ohne Rücksicht auf die Zahl der beförderten Personen an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie werktags für die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Tarif II)

- für Fahrleistungen bis 9,999 km für jede 38,46 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € (entspricht 2,60 € je km)
- für Fahrleistungen ab 10 km für jede 43,48 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € (entspricht 2,30 € je km).

### § 5 Wartezeiten

Wartezeiten sind mit 0,55 € je Minute (33,00 € je Stunde) zu vergüten, wenn sie durch den Fahrauftrag



## **Verordnung der Stadt Delmenhorst über Ordnung sowie Beförderungsentgelte und -bedingungen im Taxenverkehr - Taxenverordnung**

- 2 -

begründet werden. Von der Berechnung der Wartezeit ist der Fahrgast zu verständigen.

### **§ 6 Preisbindung**

(1) Die durch diese Verordnung festgesetzten Entgelte sind Festpreise. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.

(2) In den Entgelten ist die Mehrwertsteuer enthalten.

### **§ 7 Sondereinbarungen für den Pflichtfahrbereich**

Es ist unzulässig, Sondereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 1 Ziffer 6 und Abs. 2 PBefG für den Betrieb des Frauen-Nachttaxis und des Theatertaxis zu treffen. Sondereinbarungen sind der Stadt Delmenhorst zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 8 Fälligkeit der Beförderungsentgelte**

Beförderungsentgelte dürfen erst nach Beendigung der Fahrt gefordert werden. Der Taxifahrer ist jedoch berechtigt, vor Antritt der Fahrt vom Fahrgast vorzuschussweise einen Betrag bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes zu verlangen, wenn ein begründeter Anlass besteht.

### **§ 9 Fahrpreisanzeiger**

(1) Für die Berechnung des Fahrpreises nach Maßgabe dieses Tarifes sind ausschließlich die Angaben des geeichten Fahrpreisanzeigers (Taxameteruhr) maßgebend.

(2) Ein anderer als der behördlich festgesetzte und vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungspreis darf nicht gefordert werden.

(3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird der tarifmäßige Beförderungspreis nach der durchfahrenen Strecke berechnet. Der Fahrzeugführer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen.

### **§ 10 Fahrpreisaufzeichnung**

(1) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind in der Taxe bereitzuhalten und auf Verlangen dem Fahrgast vorzulegen.

(2) Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine Quittung auszustellen. Sie muss folgende Angaben enthalten: Name u. Sitz des Unternehmens, Kennzeichen bzw. Ordnungsnummer des Fahrzeuges, gezahlter Betrag, Angabe der Fahrstrecke, Datum und Unterschrift des Fahrers.

### **§ 11 Ordnung auf Taxenplätzen**

(1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.

(2) Dem Auftraggeber steht die Wahl der Taxe frei.

(3) Die Taxenplätze sind sauber zu halten. Taxen dürfen auf Taxenplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden. Jedes den Umständen nach vermeidbare Geräusch, wie Abgabe von Schallzeichen sowie das unnötige Laufen lassen von Motoren, hat zu unterbleiben.

(4) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihrer Reinigungspflicht auf den Taxenplätzen nachzukommen.

### **§ 12 Dienstbetrieb**

(1) Die Taxenunternehmer sind verpflichtet, ihre Taxen regelmäßig zu besetzen und auf den Taxenplätzen aufzustellen. Die Taxen müssen sich in einem sauberen und verkehrssicheren Zustand befinden.

(2) Bei der Fahrgastbeförderung ist die Mitnahme anderer Personen, die nicht Fahrgäste sind, unzulässig.

(3) Rundfunkgeräte dürfen bei der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden.

(4) Im Geltungsbereich dieser Verordnung muss das Taxischild beleuchtet sein, wenn keine Fahraufträge ausgeführt werden. Dies gilt nicht bei der Bereitstellung von Taxen auf Taxenplätzen. Bei Durchführung eines Fahrauftrages muss die Beleuchtung des Taxischildes ausgeschaltet sein.

### **§ 13 Durchführung des Fahrauftrages**

(1) Der Fahrzeugführer hat Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihm zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen. Insbesondere ist dem Fahrgast die Platzwahl zu ermöglichen und seinen Wünschen nach Öffnen und Schließen der Fenster, des Schiebedachs oder des Aufstelltdaches zu entsprechen. Der Fahrzeugführer ist berechtigt, den Fahrgästen ggf. die Plätze anzuweisen.

(2) Der Taxifahrer soll älteren oder behinderten Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich sein.



**Verordnung der Stadt Delmenhorst über Ordnung sowie Beförderungsentgelte  
und -bedingungen im Taxenverkehr - Taxenverordnung**

- 3 -

(3)Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist grundsätzlich im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Fahrer gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird.

(4)Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, zwecks Erhalten eines Fahrauftrages, ist verboten.

(5)Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.

**§ 14  
Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können aufgrund des § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

**§ 15  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung der Stadt Delmenhorst über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken (Kraftdroschkentarif) vom 20. Mai 1993, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2002, sowie die Droschkenordnung der Stadt Delmenhorst vom 16. Mai 1972 außer Kraft.

Delmenhorst, den 20.12.2006  
STADT DELMENHORST

Patrick de La Lanne  
Oberbürgermeister

